

## A u s z u g

aus dem Protocolle über die Sitzungen der Stadtverordneten zu Nossen.

Sitzung vom 6. November 1847.

1) Rathsbeschluß vom 15. September 1847 bei anderweiter Mittheilung des Concepts der Beschwerde wegen vorzugsweiser Vertheilung von Waldhölzern.

Beschluß: Bei der Resolution des Stadtraths Beruhigung zu fassen und dem Vorstande die schließliche Redaction der Beschwerde zu übertragen.

2) Rathsbeschluß vom 9. October 1847 in Betreff der dem Stadtkassirer Engel vorgeschriebenen Expeditionsstunden.

Beschluß: Dem Rathsbeschlusse beizutreten, und den Stadtrath zu ersuchen, den Stadtkassirer zu veranlassen, daß er durch einen Anschlag an seine Thüre die ausgesetzten Expeditionsstunden bekannt mache.

3) Abfällige Ministerialverordnung vom 25. Sept. d. J. auf das vom Rathe wegen unentgeltlicher Ueberlassung von Feuerungsmaterial zum Zwecke der Armenpflege gestellte Gesuch.

Beschluß: Beruhigung zu fassen.

4) Verordnung der Königl. Hohen Brandversicherungs-Commission in Betreff der von der hiesigen Commun gesuchten Unterstützung zu Anschaffung von Hans-Feuereimern, ingl. Gutachten des Brandversicherungs-Inspector Treutler über den Befund des eingereichten Probeimers.

Beschluß: Bei der von den diesseitigen Mitgliedern der Baudeputation gegebenen Auskunft Beruhigung zu fassen und zu seiner Zeit weitem Antrag zu stellen.

5) Anzeige vom 9. October d. J. die Nichtannahme des dem Kirchenvorsteher Hrn. Deuterig hier zugeordneten Friedensrichteramtes betr.

Beschluß: Von der Wahl eines Friedensrichters nunmehr gänzlich abzusehen und dieß dem Rathe zurückzumelden.

6) Rathsbeschluß vom 9. October d. J. die Beantwortung die gegen die Schulkassenrechnung pr. ao. 1846 gezogenen Erinnerungen betr.

Beschluß: Die Justifikation nun auszusprechen.

7) Mittheilung des Haushaltplans für die allgemeine Nossener Parochialkasse pr. ao. 1848.

Beschluß: Zur Verprüfung dem stellvertretenden Vorsitzenden Höffner zu übergeben.

8) Rathsbeschluß vom 23. October 1847 die von der Straßenbau-Commission verlangte Verbreiterung des von Nossen nach der Beyermühle führenden Communicationswegs betr.

Beschluß: Dem Rathsbeschlusse und dem Gutachten der Baudeputation, daß man nämlich auf Verbreiterung des Wegs sich nicht einlassen könne, beizutreten, und den Stadtrath zu ersuchen, die beim Königl. Justizamte über die Herstellung des Boberwiesenwegs ergangenen Acten sich zur Einsicht und Benützung mittheilen zu lassen.

9) Mittheilung des Veranschlags über Einnahme und Ausgabe bei der Armenkasse zu Nossen auf's Jahr 1848.

Beschluß: Die Verprüfung des Armenkassenhaushaltplans pro ao. 1848 dem Stadtverordneten Leonhardt zu übertragen.

10) Rathsresolution vom 23. October d. J. die Justifikation der Armenkassenrechnungen pr. ao. 1845 und 1846 betr.

Beschluß: Den Schlußbericht über die Erledigung der Erinnerungen gegen die Armenkassenrechnungen auf die Jahre 1845 und 1846 dem Stadtverordneten Leonhardt zu übertragen.

Sitzung vom 24. November 1847.

1) Bericht des Stadtv. Leonhardt über die Defectur der Armenkassenrechnung pr. ao. 1845 und 1846.

Beschluß: Die noch offenen Monita zur bald thünlichsten Erledigung an den Stadtrath cum actis abzugeben.

2) Der Stadtverordnete Leonhardt erstattet Bericht über die Verprüfung des Armenkassenhaushaltplans pr. ao. 1848.

Beschluß: Eine Reduction der auszusprechenden Armenanlagen bis auf 250 Thlr. zu beantragen.

3) Der Stadtverordnete Höffner trägt den von der Rechnungs-Deputation entworfenen und vom Rathe genehmigten Haushaltplan pr. ao. 1848 vor.

Beschluß: Den Haushaltplan seinem ganzen Inhalte nach zu genehmigen, und denselben an den Rath zurückzugeben.

Sitzung vom 4. December 1847.

1) Vergleichsvorschlag der Hauboldschen Erben wegen Entrichtung von 30 Thlr. zur Armenkasse und 20 Thlr. zur Schulkasse von den auf sie erblich übergegangenen in der Stadtflur Nossen gelegenen Grundstücken.

Beschluß: Diesen Vergleichsvorschlag abzulehnen, vielmehr bei dem frühern Beschlusse, die Abgabe zu ihrem vollen Betrage zu erheben, zu verharren, gleichzeitig aber darüber beim Rathe anzufragen, ob nicht von Auszügen, insofern sie ein Theil des Kaufpreises sind, nach dem Werthe des Auszugs die Abgabe zur Armen- und Schulkasse mit erhoben worden sei?